

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Felix Eypeltauer, Ing. Markus Vogl, Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Konsumentenschutz über die Regierungsvorlage (409 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (450 d.B.) TOP 36

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 6 lautet:

„6. In § 3 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „angeführte Verordnung“ durch den Ausdruck „angeführten Verordnungen“ ersetzt.“

2. Artikel 3 Ziffer 1 lautet:

„1. In § 2 Abs. 1 Z 10 wird die Wendung „(Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz – VBKG), BGBl. I Nr. 148/2006“ durch die Wendung „(Verbraucherbehördenkooperationsgesetz) BGBl. I Nr. xx/202y“ ersetzt.“

3. Artikel 3 Ziffer 2 lautet:

„2. Dem § 21 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 2 Abs. 1 Z 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/202y tritt mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft““

4. Artikel 3 Ziffern 3 und 4 entfallen.

Begründung

Bereits im Begutachtungsverfahren zur Regierungsvorlage wurde in mehreren Stellungnahmen Bedenken betreffend die beabsichtigte Benennung der Bundesministerin beziehungsweise des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) als zuständige Behörde in § 3 Abs. 1 Z. 3 anstelle der bisher zuständigen Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) erhoben. Darauf wird auch in mehreren Passagen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage Bezug genommen.

In der 13-jährigen Anwendungspraxis hat sich gezeigt, dass die Bundeswettbewerbsbehörde neben dem Bundeskartellanwalt die einzige zuständige Behörde im Sinne des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes war, bei der es zu einem laufenden Anfall an Informations- und Durchsetzungsersuchen sowie von Warnmeldungen gekommen ist. Es konnte über die Jahre eine umfangreiche fachliche Expertise sowie ein entsprechender praktischer Erfahrungsschatz im Vollzug aufgebaut werden. Dabei

kam der Bundeswettbewerbsbehörde sicherlich zugute, dass sie aus ihrem kartellrechtlichen Kernbereich mit dem Führen von Ermittlungen, Parteienverhandlungen und Gerichtsverfahren sowie der internationalen Behördenkooperation bestens vertraut ist und beim Vollzug ihrer Aufgaben weisungsfrei und unabhängig ist.

Die nunmehrige Benennung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens anstelle der Bundes-Wettbewerbsbehörde als zuständige Behörde in § 3 Abs. 1 Z. 3 löst die schwerwiegenden Bedenken im Begutachtungsverfahren nicht, da es sich um eine dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nachgeordnete Behörde handelt, die der Bundesministerin fachlich weisungsgebunden ist. Somit würde keine Verbesserung hinsichtlich der problematischen Konstellation eintreten. Im Gegenteil, durch diese Zuständigkeitsverschiebung sind klassische Ziel- und Interessenkonflikte zu befürchten.

Durch diese hier vorgeschlagene Änderung wird sichergestellt, dass die unabhängige und weisungsfreie Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) weiterhin zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 bleibt und nicht durch eine weisungsabhängige und von der Sachmaterie weit entfernte nachgeordnete Dienststelle des Bundesministers beziehungsweise der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ersetzt wird. Schließlich wurde der bisher zuständige Bundeskartellanwalt ebenfalls nicht als zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ersetzt.

The image shows several handwritten signatures in blue and green ink. There are five distinct signatures: a large blue one on the left, a green one in the upper middle, a blue one on the right, a blue one at the bottom center, and a blue one at the bottom right. The signatures are stylized and cursive.

